

# «DAS KIND PROFITIERT von einer Trennung in Minne»

Seit Juli 2014 ist das **GEMEINSAME SORGERECHT** nach einer Scheidung oder Trennung Pflicht. Was auf dem Papier gut tönt, ist im Alltag oft nicht einfach. Familientherapeut Jürgen Feigel spricht aus Erfahrung.

Interview Marianne Siegenthaler Illustrationen Sandra Beer

**S**ich als Paar trennen und trotzdem gemeinsam Eltern bleiben – das sieht das gemeinsame Sorgerecht vor. Seit zweieinhalb Jahren ist die neue Regelung in Kraft, und es hat sich gezeigt, dass die Umsetzung nicht unproblematisch ist. Der Experte Jürgen Feigel gibt Auskunft.

**Herr Feigel, mit dem neuen Sorgerechtsgesetz ist die gemeinsame elterliche Sorge bei Scheidungen und Trennungen der Regelfall. Was bedeutet das?**

Vater und Mutter übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Erziehung und die Entwicklung ihres Kindes – auch wenn sie kein Paar mehr sind bzw. getrennt oder geschieden sind. Im Gegensatz zu früher sollten die Eltern heute in sämtlichen Fragen der elterlichen Sorge gemeinsam entscheiden.

**Was heisst das konkret?**

Da geht es unter anderem um die Ausbildung, den Erziehungsstil, aber auch medi-

zinische Entscheidungen wie zum Beispiel eine Impfung. Oder den Kauf eines Velos. **Dann muss also der Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. unter Obhut ist, ständig erst nachfragen, bevor etwas entschieden werden kann?**

Das würde den Alltag enorm erschweren, deshalb sieht das Gesetz vor, dass der betreuende Elternteil alltägliche oder dringliche Angelegenheiten allein entscheiden kann. Entscheide von grösserer Tragweite hingegen wie zum Beispiel ein Schulwechsel müssen gemeinsam gefällt werden.

**Und was passiert, wenn sich Mutter und Vater nicht einigen können?**

Genau das ist die Schwierigkeit am gemeinsamen Sorgerecht. Auf dem Papier klingt die Regelung überzeugend, weil die Väter gestärkt und die Mütter entlastet werden. In der Praxis zeigt sich aber, dass sich einige Eltern mit der Umsetzung schwertun. Das ist nicht weiter verwunderlich, denn wenn es zu Konflikten auf Paarebene kommt, dann können sich die-



**Jürgen Feigel, 43, ist verheiratet und Vater einer schulpflichtigen Tochter. Er arbeitet als Familientherapeut und Mediator in Brittnau AG. [www.sinnform.ch](http://www.sinnform.ch)**

se auch auf die Elternebene auswirken. Wenn Verletzungen aus der Trennung bestehen, weil beispielsweise der eine vom anderen verlassen wurde, dann wird es wirklich schwierig, eine «neutrale» Elternrolle einzunehmen.

**Wo gibt es häufig Probleme?**

Nach meinen Erfahrungen können sich Eltern oft nicht einigen, wenn es um schulpsychologische Abklärungen geht, bei der Frage, ob Ritalin verabreicht werden soll oder wie grössere Auslagen wie eine Zahnspange bezahlt werden. Aber auch die Impfrage kann zu hitzigen Diskussionen führen.

Richtig schwierig wirds aber, wenn der betreuende Elternteil umziehen will. Der sogenannte «Zügelartikel» besagt, dass beide Elternteile den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen dürfen. Wenn der betreuende Elternteil innerhalb der Schweiz umziehen will, braucht es die Einwilligung des andern allerdings nur, wenn der Reiseweg zum Kind länger und dadurch der Kontakt erschwert wird. Bei einem Wegzug ins Ausland muss hingegen die Zustimmung eingeholt werden.

**Was passiert, wenn man sich nicht einigen kann und auf einen Wegzug ans andere Ende der Schweiz oder gar ins Ausland besteht?**

## ELTERLICHE RECHTE UND PFLICHTEN

Seit dem 1. Juli 2014 gilt bei einer Scheidung das gemeinsame Sorgerecht. Das bedeutet: Das Scheidungsgericht regelt die Rechte und Pflichten der Eltern, insbesondere die elterliche Sorge sowie die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie den Unterhaltsbeitrag. Die gemeinsame elter-

liche Sorge bildet die Regel. Das alleinige Sorgerecht wird nur noch in speziell angezeigten Fällen der Mutter oder dem Vater zugesprochen. Im Vordergrund steht das Wohl des Kindes. Müssen die Interessen des Kindes speziell geschützt werden, spricht das Gericht nur einem Elternteil

das Sorgerecht zu. Bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse kann die Zuteilung der elterlichen Sorge neu geregelt werden. Bei Einigkeit der Eltern ist dafür die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) zuständig, bei Uneinigkeit der Eltern das Gericht.

(Quelle: [www.ch.ch](http://www.ch.ch))





«Man kann keinen Elternteil zwingen, sich um das Kind zu kümmern, der kein Interesse daran hat.»

Im Streitfall entscheidet das Gericht oder die Behörde, also die Kesb, wobei immer das Kindeswohl im Mittelpunkt steht.

**Gibt es weitere Probleme mit dem gemeinsamen Sorgerecht, denen Sie in Ihrer Tätigkeit oft begegnen?**

Zu vielen Diskussionen Anlass geben die neuen Medien. Wann bekommt das Kind ein Smartphone? Wie lange darf es am Computer sitzen? Wie viel TV ist zu viel? Solange zusammen diskutiert wird, ist das gut für das Kind. Man ist noch im Dialog zusammen. Es gibt aber auch Fälle, wo sich Väter nicht mehr für die Kinder interessieren und sich komplett zurückziehen. Für die Mutter wird es dann schwierig, beispielsweise seine Unterschrift für ein Formular der Schule zu bekommen. Hier kann man sagen: Das Recht, sich um das Kind zu kümmern, ist vorhanden, aber die Pflicht fehlt. Man kann keinen Elternteil zwingen, sich um das Kind zu kümmern, der kein Interesse daran hat.

**Wie häufig kommt es wegen des gemeinsamen Sorgerechts zu Konflikten?**

In meiner Tätigkeit als Mediator ist das oft ein Thema, weil eben, wie vorher erwähnt, die Trennung der Paarrolle von der Elternrolle in der Praxis häufig mit Hindernissen verbunden ist.

**Was kann man bei Konflikten tun?**

Da gibt es grundsätzlich folgende Möglichkeiten: Mutter oder Vater können sich unabhängig voneinander bei einer Beratungsstelle melden. Eine neutrale Person hört sich beide Seiten zusammen oder einzeln an, um beide Perspektiven kennenzulernen. Wenn sich aber der eine Elternteil verweigert, kann sich die Mutter oder der Vater bei der Kesb melden. Es kommt zu einer Anhörung, und die Eltern werden aufgefordert, sich beispielsweise auf einer Familienberatung zu melden. Falls das Kindeswohl gefährdet ist, wird die Kesb sofort handeln.

**DIE RICHTIGE ANLAUFSTELLE**

Wenn sich Eltern nicht einigen können, sind folgende Behörden Anlaufstelle:

- Bei verheirateten Eltern das Gericht, wenn ein Eheschutz- und Scheidungsverfahren läuft.
- Bei unverheirateten Eltern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb).
- Bei geschiedenen Eltern die Kesb. Ausnahme: Wenn ein Wohnortwechsel das Scheidungsurteil tangiert, ist das Gericht zuständig.

**Wie kann Mediation helfen?**

Sinn der Mediation ist eine aussergerichtliche Form der Konfliktbearbeitung mit dem Ziel, eine für alle Seiten vorteilhafte Regelung zu finden. Dabei unterstützt der Mediator die Parteien, indem er als neutraler Dritter durch das Verfahren führt und ihnen ermöglicht, eine passende Lösung auszuhandeln. Wichtig zu wissen: Es ist nicht der Mediator, der entscheidet. Vielmehr entwickeln die Parteien eigenverantwortlich eine Lösung, die möglichst allen Interessen gerecht wird. Die Mediation wird mit einer rechtsverbindlichen Vereinbarung abgeschlossen.

**Jetzt noch zu den Kindern. Wie wirkt sich das gemeinsame Sorgerecht auf sie aus?**

Wenn ungelöste Konflikte da sind, kann sich das negativ auf das Kind auswirken, es reagiert beispielsweise mit Verhaltensauffälligkeiten oder spielt die Eltern unbewusst gegeneinander aus. Allerdings war das früher, als meist die Mütter das alleinige Sorgerecht hatten, auch nicht anders. Insofern hat sich da nichts geändert. Wenn es die Eltern aber schaffen, sich in Minne zu trennen und weiterhin gemeinsam Eltern zu bleiben, dann kann das Kind sicher profitieren, indem es nicht plötzlich einen Elternteil «verliert».

**Ihr Fazit?**

Mit der Trennung sind die Probleme häufig nicht aus der Welt geschafft, und das wirkt sich auch auf die Erziehung und die Entwicklung des Kindes aus. Bis ein wirklich tief sitzender Konflikt sauber gelöst ist, braucht es sehr viel Zeit, Geduld und Ressourcen. Daran ändert das gemeinsame Sorgerecht gar nichts.

ANZEIGE




**SCHAUEN SIE MAL REIN**

**Besuchen Sie uns an der freien Besichtigung vom Sa, 25. Februar 17, 10 – 12 Uhr**

2.5- bis 4.5-Zimmer-Wohnungen, Miete ab CHF 1'360.– exkl. NK  
 4.5- und 5.5-Zimmer-Reiheneinfamilienhäuser, Miete ab CHF 2'290.– exkl. NK  
 4.5- und 5.5-Zimmer-Reiheneinfamilienhäuser, Kaufpreis ab CHF 645'000.–

[WWW.NEUGRÜEN.CH](http://WWW.NEUGRÜEN.CH)

Vermietung: Wincasa AG | Badstrasse 4 | 5400 Baden | T 056 404 83 22 | info@neugruen.ch  
 Verkauf: Wincasa AG | Reitergasse 9 | Postfach | 8021 Zürich | T 044 403 28 83 | investmentadvisory@wincasa.ch